

## Storno-Informationen-Service (SIS)

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, Ihre Reise bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu stornieren. Da wir wissen, dass die Entscheidung eine geplante Reise abzusagen immer schwerfällt und die Verunsicherung groß ist, z. B. bei Eintreten einer unerwarteten Erkrankung oder eines Unfalls, bieten wir Ihnen den kostenlosen Storno-Informationen-Service an.

Das Team des Storno-Informationen-Service informiert Sie zu Ihren Stornierungsmöglichkeiten (wann storniert werden sollte), und der Versicherer übernimmt hierfür auch evtl. höhere Stornokosten, falls Sie entgegen der Einschätzung doch nicht verreisen können. Somit haben Sie die Chance, trotz z. B. plötzlicher Erkrankung ihren geplanten Urlaub noch anzutreten, und falls doch eine Stornierung erforderlich sein sollte, übernimmt der Versicherer das finanzielle Risiko der höheren Stornokosten bei einer späteren Stornierung für Sie.

Um von diesem kostenlosen Service profitieren zu können, informieren Sie uns bitte unverzüglich über den Versicherungsfall per E-Mail unter: [stornoinfo@mdt24.de](mailto:stornoinfo@mdt24.de) oder Fax: +49 (0)6103 70649-202

### Für Ihre Meldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllten SIS-Antrag  
Das entsprechende Formular finden Sie unter <https://www.mdt-versicherung.de/kontakt/support-kontaktieren>
- Ärztliche Bescheinigung bzw. anderer Nachweis des Versicherungsfalls

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgt innerhalb von 2 Arbeitstagen eine Information des Storno-Informationen-Service

### Ergänzung in den Versicherungsbedingungen

Teil A Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

### § 3 Storno-Informationen-Service

1. Der Storno-Informationen-Service informiert die versicherte Person zu den Stornierungsmöglichkeiten (wann storniert werden sollte), wenn die versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt, eine Unfallverletzung erleidet oder ein sonstiger Versicherungsfall eingetreten ist. Für die Nutzung des Informationsdienstes ist die unverzügliche Information über den eingetretenen Versicherungsfall sowie das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrages nebst notwendigen Anlagen erforderlich.

2. Kann die versicherte Reise entgegen der Einschätzung des Storno-Informationen-Service doch nicht angetreten werden, gilt die Stornierung als unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähigkeit feststeht.

3. Storniert die versicherte Person entgegen des Rates des Storno-Informationen-Service die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkrankung, Unfallverletzungen oder einem sonstigen Versicherungsfall doch nicht angetreten, erstattet der Versicherer max. bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

### § 7 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Versicherungsfalls die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten niedrig zu halten und die Stornorechnung nebst Versicherungsnachweis im Original einzureichen;
- b) bei der Nutzung des Storno-Informationen-Service unverzüglich über den eingetretenen Versicherungsfall zu informieren.